

ACHORDAS e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "ACHORDAS" mit Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Förderung der musikalischen Kulturarbeit, die Entwicklung der schöpferischen Kräfte von musikalisch-künstlerisch aufgeschlossenen Menschen in musikalischen Organisationen und die Förderung anspruchsvollen Laienmusizierens in allen Bevölkerungsgruppen sind Zweck des Vereins. Hierfür engagiert er sich in der musikalischen Bildungsarbeit und Entwicklung eines künstlerisch-kreativen Nachwuchses und unterstützt die Förderung Begabter. Er schafft Begegnungen von engagierten Laienmusikern und professionell Tätigen und initiiert nationale und internationale Projektkooperationen und Begegnungen. Der Verband organisiert Angebote kultureller, sozialer und musikpolitischer Bildungsarbeit und bildet Gesprächskreise und Fachforen zur Stärkung der Kompetenzen von in der Laienmusik Tätigen und Multiplikatoren. ACHORDAS ist eine kulturelle Organisation, parteipolitisch und konfessionell ungebunden und bundesweit tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie musikalische Interessenvereinigungen (Vereine) sein, insbesondere Dirigenten, Vokalensembles von überregionaler Bedeutung, Komponisten und andere Musikschaaffende.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ebenso endet die Mitgliedschaft einer juristischen Person bzw. eines Ensembles unmittelbar mit deren bzw. dessen Auflösung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 10 Monate im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und aus besonderem Anlass beschlossene Umlagen termingerecht zu entrichten.

Mitgliedschaften in anderen Verbänden bleiben unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Musikalische Interessenvereinigungen werden in der Mitgliederversammlung durch drei stimmberechtigte Delegierte vertreten, die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form gem. § 126 BGB (E-Mail) erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen mit Ablauf des dritten Tages der Aufgabe der Einladung zur Post. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird zu Sitzungsbeginn bestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so beauftragt der restliche Vorstand eines der übrigen Vereinsmitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es fungiert dann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird zu Sitzungsbeginn zwischen Stellvertretendem/r Vorsitzenden und Schatzmeister/in bestimmt.

§ 9 Verwaltung

Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall eine vertragliche Regelung durch den Vorstand vereinbart ist.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Chorverband e.V., seinem Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Vorstandsmitglieder können für den Verein verpflichtende und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen.

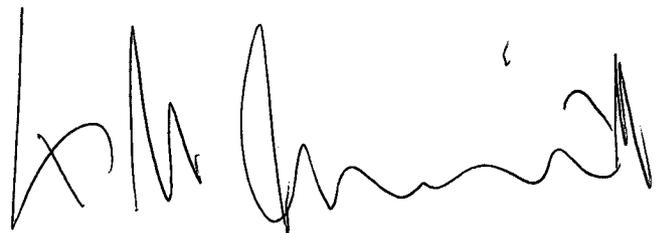
Durch Rechtshandlungen oder Erklärungen anderer Personen, z.B. von Mitgliedsvereinen, wird der Verein in keiner Weise rechtlich verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.12.2004 in Hannover beschlossen, am 23.04.2005 und am 31.05.2017 geändert und neu beschlossen.

Hannover, 31. Mai 2017

R. Stollenitz

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. M. ...', written over a horizontal line.